

Wirtschaftsrat der CDU e.V. – Kleiner Kuhberg 2-6 - 24103 Kiel

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Bildungsausschuß
Herrn Ole Schmidt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Wirtschaftsrat der CDU e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein
Dr. Bertram Zitscher
Landesgeschäftsführer
Kleiner Kuhberg 2-6, 24103 Kiel
Tel: 0431 / 67 20-75 / Fax -76
E-Mail: LV-S-H@Wirtschaftsrat.de
02. Oktober 2014

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)

Sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

wir danken für die Gelegenheit einer schriftlichen Stellungnahme zur angestrebten Novelle. Vorab möchten wir darauf hinweisen, daß diese Novelle die zweite in kurzer Folge werden soll. Damit verbinden wir den Anspruch auf eine besondere Sorgfalt, denn eine dritte Novelle würde weder dem berechtigten Anliegen für den Denkmalschutz im Land Schleswig-Holstein noch der Politik insgesamt gut tun.

Vor diesem Hintergrund hoffen wir auf deutliche Korrekturen des vorliegenden Entwurfs. Das Anliegen der oberen Denkmalschutzbehörde, die seit Jahren verschleppte Pflege ihres Registers nachzuholen, ist nachvollziehbar. Die Aufarbeitung von Altfällen sollte jedoch nicht durch ein deklaratorisches Eintragungsverfahren verknüpft werden, das Rechtsunsicherheiten und Willkür in der Umsetzung notwendig zur Folge hat. Jedes durch flüchtige Deklaration ausgelöste Gerichtsverfahren kostet nicht nur Ressourcen, sondern schadet auch der Einstellung für die gute Sache.

Im Hinblick auf Verbesserungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs empfiehlt der Wirtschaftsrat im Einzelnen folgende vier Punkte zur weiteren Beratung:

Rechtzeitige Verständigung mit den Denkmaleigentümern sicherstellen

Keine Eintragung ins Denkmalschutzbuch aufgrund einseitiger Deklaration durch die Behörde, sondern vielmehr Stärkung der Verständigung zwischen Behörde und Eigentümer über die einzutragenden Objekte. Gesetzliche Präzisierung des räumlichen Umfangs eines Umgebungsschutzes und Erfordernis einer besonderen Begründung in der jeweiligen Eintragungsverfügung, die den Eigentümern bekannt zu machen ist. Gleiches muß gelten für den Schutz einer besonderen Innenausstattung. Bei umfangreichen Denkmälern wie Gutshöfen oder Betriebsstätten sollten Eigentümer Anspruch auf eine amtliche Zielvereinbarung zum Umfang des Denkmalschutzes erhalten. Die jüngste Stärkung der vertragsrechtlichen Möglichkeiten im Gesetzesentwurf deutet in die richtige Richtung.

Landesvorstand:

Reimer Tewes (komm. Vorsitzender)
Norbert Basler (stellv. Vorsitzender)
Hans-Werner Blöcker
Dr. Christian von Boetticher (Minister a.D.)

Prof. Dr. Hans Heinrich Driftmann
Florian Friedel
Reinhardt Hassenstein
Jens Broder Knudsen

Elard Raben
Dr. Philipp Murmann MdB
Prof. Dr. Karsten Witt
Dr. Bertram Zitscher (Landesgeschäftsführer)

Kompetenzen des ehrenamtlichen Denkmalrates bei Widerspruchsfällen stärken

Bildung von Widerspruchsausschüssen aus jeweils zwei Mitgliedern des Denkmalrates und einem Beamten der oberen Denkmalschutzbehörde. Darüber hinaus sollte der Denkmalrat von der obersten Denkmalschutzbehörde bei der Entscheidung von grundsätzlichen Fragen des Denkmalschutzes angehört werden.

Kompetenzüberschneidungen der Behördenebenen auflösen

Der oberen Denkmalschutzbehörde sollte die ausschließliche Eintragungs- und Genehmigungszuständigkeit für archäologische Denkmale und Kulturdenkmale von besonderem Rang (z.B. Schlösser in Glücksburg, Gottorf, Eutin sowie solcher von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung) obliegen. Für alle anderen Denkmäler sollte die Eintragung in das Denkmalsbuch und die Genehmigungszuständigkeit ausschließlich der unteren Denkmalschutzbehörde zustehen. Die gegenwärtigen Zustimmungserfordernisse sind abzuschaffen. Korrigierenden Amtsentcheidungen ergeben sich für die obere Behörde im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens im Zusammenwirken mit dem Denkmalrat.

Wirtschaftliche Nutzungen zum Erhalt von Denkmälern gesetzlich verankern

Im Genehmigungsverfahren sollten die Wirkung denkmalschutzrechtlicher Auflagen auf die Wirtschaftlichkeit des geschützten Objekts und seinen Fortbestand obligatorisch geprüft werden. Die Erwartung unverhältnismäßig großer Beeinträchtigungen der Wirtschaftlichkeit sollte den betroffenen Eigentümer zu einer Anhörung und einem Widerspruchsverfahren berechtigen.

Der Wirtschaftsrat warnt angesichts der derzeit amtsintern laufenden Inventarisierung vor den Rechtsfolgen einer handstreichartigen Vermehrung der im Denkmalsbuch eingetragenen Denkmäler, die schnell zu einer Überforderung der Behörden führen könnte. Es erscheint deshalb vorteilhaft, die Ergebnisse der laufenden Inventarisierung vor einer Inkraftsetzung der Rechtswirkungen offenzulegen. Bis dahin sollte eine Verabschiedung dieser zweiten Novelle aufgeschoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bertram Zitscher
Landesgeschäftsführer